



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1934

Ausgegeben am 20. Juli 1934

Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
13. 7. 34	Gesetz über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in die Deutsche Evangelische Kirche	21
15. 7. 34	Bekanntmachung des Reichskirchengesetzes über die Leitung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 14. Juli 1934	22
19. 7. 34	Bekanntmachung über die Übertragung der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck auf den Kirchenrat	22

Gesetz über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in die Deutsche Evangelische Kirche.

Vom 13. Juli 1934.

Die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck will mithelfen, das Werk des Reichsbischofs zu vollenden, aus den zahlreichen deutschen evangelischen Landeskirchen eine einheitliche kraftvolle Evangelische Kirche im Dritten Reich zu gestalten. Sie ist deshalb bereit, ihre Kirchengewalt einer geeinten Deutschen Evangelischen Kirche zu übertragen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben der Kirchenrat und der Kirchentag der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck das Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Befugnisse des Kirchenrates und des Kirchentages werden auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen. Diese ist ermächtigt, Gesetze zu erlassen, die die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 4. Juni 1930, das Gesetz zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche

in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April 1934 und das Zweite Gesetz zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 12. Juli 1934 abändern oder aufheben.

Artikel 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck bleibt in Bekenntnis und Kultus selbständig.

Artikel 3.

Der Reichsbischof kann dem Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck Weisungen erteilen, soweit es sich nicht um das Bekenntnis oder den Kultus handelt.

§ 4.

- (1) Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen, werden aufgehoben.
- (2) Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Lübeck, den 13. Juli 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
Balzer.

Bekanntmachung.

Der Kirchenrat bringt das vom geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche am 14. Juli 1934 beschlossene Kirchengesetz über die Leitung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck zur Kenntnis.

L ü b e c k, den 15. Juli 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
B a l z e r.

Kirchengesetz über die Leitung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Vom 14. Juli 1934.

Nachdem die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck die Befugnisse des Kirchenrates und Kirchentages auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen hat, hat das geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche das Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche übernimmt unter der Führung des Reichsbischofs durch ihre Organe die Leitung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck. Der Reichsbischof erteilt dem Bischof dieser Kirche Weisungen.

2. An die Stelle der Deutschen Evangelischen Nationalsynode tritt die Landesynode.

3. Die Gesetzgebung erfolgt im Wege der Gesetzgebung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 2.

Die Landesynode ist der gegenwärtige Kirchentag der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

§ 3.

Der Reichsbischof erläßt die Bestimmungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1934.

Der Reichsbischof
Ludwig Müller
S ä g e r

Bekanntmachung.

In Verfolg des vorstehenden Kirchengesetzes der Deutschen Evangelischen Kirche hat ihr Rechtswalter den Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck angewiesen, die Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck im eigenen Namen in dem bisherigen Umfang weiter zu führen.

L ü b e c k, den 19. Juli 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
B a l z e r.